Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 13.

(Nr. 9045.) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279). Vom 18. März 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§. 4, 9 Absatz 3, 12 Absatz 2, 13 und 18 des Gesetzes, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel, vom 25. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1279) werden durch nachstehende, den bisherigen Zifferzahlen entsprechende Bestimmungen ersetzt.

§. 4.

Das Guthaben der Staatskasse aus den in Gemäßheit des §. 18 des Kurhessischen Gesetzes vom 23. Juni 1832 an die Landeskreditkasse abgegebenen Ablösungs- und Laudemialgeldern ist von derselben bis zum 1. Januar 1900 an die Staatskasse abzutragen und bis zum Abtrag mit vier Prozent jährlich zu verzinsen.

Dabei sind Theilzahlungen in abgerundeten Beträgen von mindestens 250 000 Mark gestattet; mit jeder Theilzahlung sind zugleich deren Stückzinsen bis zum Zahlungstag zu entrichten.

§. 9 Absatz 3.

Bei Ausgabe solcher Schuldverschreibungen, welche seitens der Inhaber unkündbar sind, werden die Rückzahlungsmodalitäten mit Genehmigung des Ober-

Ausgegeben zu Berlin den 16. April 1885.

Präsidenten in dem Emissionsbeschluß dergestalt festgestellt, daß mindestens alljährlich derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur Einlösung kommt, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahr auf die mit den Schuldverschreibungen bewerkstelligten Darlehne durch ordentlichen oder außerordentlichen Abtrag baar eingegangen ist und jederzeit mindestens ein halb Prozent der Emission betragen muß.

§. 12 Absatz 2.

Der Reservefonds, welcher dazu dient, etwaige rückständige Amortisationsbeträge, Zinsen und Kosten vorzuschießen und etwaige Ausfälle zu decken, ist auf der Höhe von mindestens fünf Prozent der Verbindlichkeiten der Kasse zu erhalten und im Falle eingetretener Verminderung durch seine ihm alsdann zuwachsenden eigenen Zinsen, sowie durch die Ueberschüsse und etwaige außerordentliche Einnahmen mindestens bis zur vorgeschriebenen Höhe zu ergänzen. Dieser Fonds darf nur in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich oder von einem Deutschen Bundesstaat mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich oder von einem Deutschen Bundesstaat gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von Deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden rc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, belegt werden.

§. 13.

In derselben Weise ist die Direktion berechtigt, diejenigen Gelder zu belegen, welche zwar nicht dem Reservefonds angehören, deren Verwendung aber nicht nahe bevorsteht.

Auch ist sie befugt, die §. 12 bezeichneten Papiere mit diesen Geldern, jedoch höchstens auf drei Monate und mit einem Abschlage von mindestens zehn Prozent des Kurswerthes, jedoch nie über den Nominalwerth zu beleihen.

§. 18.

Die gekündigten Schuldverschreibungen (§§. 16 und 17) müssen bis zum Fälligkeitstage im kursfähigen Zustande und mit den an diesem Tage noch nicht fälligen Kupons eingeliefert werden, wonächst dann die Zahlung des Kapitals gegen Rückgabe der Schuldverschreibung und ohne Prüfung der Legitimation erfolgt.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird in Abzug gebracht.

Mit dem Fälligkeitstage hört die Verzinsung auf und der Betrag der bis dahin nicht zur Rückzahlung gelangten gekündigten Schuldverschreibungen bleibt bei der Kasse zunächst zinslos liegen.

Jedoch wird für diejenigen gekündigten Schuldverschreibungen, deren Einlösung erst nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstage an gerechnet, erfolgt, eine von letzterem an beginnende Zinsenvergütung von zwei Prozent jährlich bis zum Tage der Einlösung, falls nicht inmittelst Verjährung eingetreten sein sollte, gewährt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. März 1885.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. v. Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg.
v. Boetticher. v. Goßler. v. Scholz. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9046.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Bockenem, Duderstadt, Harburg, Hoya, Meinersen, Meppen und Wennigsen. Vom 25. März 1885.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Bockenem gehörigen Bezirk der Gemeinde Sehlde mit Wallmerhole,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Duderstadt gehörigen Bezirke der Gemeinden Gerblingerode, Immingerode, Mingerode, Tiftlingerode, Werxhausen, Nesselröden,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Harburg gehörigen Bezirke der Gemeinden Neugraben, Wilstorf, Hörsten, Friesenwerder-Moor, Over,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Hoya gehörigen Bezirk der Gemeinde Anderten,

für den zum Bezirk des Amtsgerichts Meinersen gehörigen Bezirk der Gemeinde Wendesse,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Meppen gehörigen Bezirke der Gemeinden Borken, Dalum, Emmeln, Geeste, Groß-Fullen, Groß-Hesepe, Hebelermeer, Hemsen, Heseper-Twist, Holthausen, Hüntel, Klein-Fullen, Klein-Hesepe, Landegge, Lindloh, Meppen, Raken, Rühle, Rühler-Twist, Rütenbrock, Schwartenberg, Schwartenpohl, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Versen, Vormeppen, Wachendorf, Wesuwe,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wennigsen gehörigen Bezirke der Gemeinden Barsinghausen, Egestorf, Hohenbostel, Bantorf-Luttringhausen, Wichtringhausen, Winnighausen (Winninghausen)

am 1. Mai 1885 beginnen soll.

Berlin, den 25. März 1885.

Der Justizminister.

Friedberg.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.